

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roman Simon (CDU)**

vom 11. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2020)

zum Thema:

**Opferentschädigung nach § 1a Abs. 2 VwRehaG: Was hat Rot-Rot-Grün bisher unternommen bzw. unternimmt Rot-Rot-Grün, um Betroffene über ihren Anspruch zu informieren?**

und **Antwort** vom 26. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Aug. 2020)

Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24500**

**vom 11. August 2020**

**über**

**Opferentschädigung nach § 1a Abs. 2 VwRehaG: Was hat Rot-Rot-Grün bisher unternommen bzw. unternimmt Rot-Rot-Grün, um Betroffene über ihren Anspruch zu informieren?**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf eine einmalige Zahlung von 1.500 Euro gemäß § 1a Abs. 2 VwRehaG wurden seit dem Inkrafttreten der Vorschrift am 29.11.2019 gestellt? Wie viele wurden bewilligt? Aus welchen Gründen wurden Anträge abgelehnt? Von wie vielen Anspruchsberechtigten geht der Senat insgesamt aus?

Zu 1.: Seit Inkrafttreten des Gesetzes bis heute wurden beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) 18 Anträge auf einmalige Zahlung der 1.500 Euro gem. § 1a Abs. 2 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) gestellt.

Es gab bisher weder positive noch negative Entscheidungen, aber fünf sonstige Erledigungen, so dass noch 13 Anträge in der laufenden Bearbeitung sind. Die sonstigen Erledigungen setzen sich aus vier Abgaben an andere Bundesländer und einer Antragsrücknahme zusammen.

Eine Anzahl der möglichen Anspruchsberechtigten ist nicht abschätzbar.

2. Wurden Betroffene, die bereits Entschädigungen, z.B. aufgrund der Bestimmungen des VwRehaG, erhalten, über die neuen Ansprüche gesondert informiert? Falls nein: Warum nicht? Falls ja: In welcher Form und wann?

Zu 2.: Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. Betroffene, die bereits eine Entschädigung aufgrund der Bestimmungen des VwRehaG erhalten, wurden nicht informiert, da der Anspruch auf die einmalige Leistung ausgeschlossen ist, wenn auf Grund desselben Sachverhalts bereits Ausgleichsleistungen gewährt wurden oder künftig gewährt werden. (§ 2 Absatz 4 Satz 9 VwRehaG.)

3. Welche weiteren Anstrengungen hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales unternommen, um Betroffene über ihre neuen Rechte zu informieren?

Zu 3.: Im Rahmen einer Presseerklärung im Dezember 2019 hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales über die neuen bzw. verbesserten Ansprüche aufgrund des 6. Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes informiert.

4. Auf welchem Weg stellt der Senat den Betroffenen das an das Referat II B des Landesamts für Gesundheit und Soziales zu richtende Formular I zur Verfügung?

Zu 4.: Das Formular I wird Betroffenen bei formloser Antragstellung durch das LAGeSo übersandt. Es befindet sich im Übrigen im Downloadcenter - berlin.de.

5. Auf welchem Weg stellt der Senat den Betroffenen die Anlage für das an das Referat II B des Landesamts für Gesundheit und Soziales zu richtende Formular I zur Verfügung?

Zu 5.: Die Anlage zum Formular I (Angaben zum Antrag auf Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung) befindet sich ebenfalls im Downloadcenter - berlin.de bzw. wird bei Bedarf der Antragstellerin/dem Antragsteller übersandt.

6. Wurde hierbei berücksichtigt, dass eine Verbreitung von Informationen über das Internet den barrierefreien Zugang, u.a. für ältere Betroffene, beeinträchtigen könnte?

Zu 6.: Um einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen, erfolgt im LAGeSo zur Zeit die Überarbeitung der Formulare.

7. Welche Beratungsangebote (außer den Informationen auf berlin.de) und Anlaufstellen für Betroffene gibt es, z.B. beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales?

Zu 7.: Beim LAGeSo erfolgt eine telefonische Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie eine persönliche Beratung nach Terminvereinbarung.

8. Seit wann erfolgen wegen der Covid19-Pandemie weder persönliche noch telefonische Auskünfte des zuständigen Referats II B im Landesamt für Gesundheit und Soziales? Bis wann wird der Senat diese Erschwerung für die Geltendmachung von Ansprüchen aufrechterhalten?

Zu 8.: Im Rahmen des allgemeinen Lockdowns trat ab 17. März 2020 die Pandemieplanung des LAGeSo in Kraft, welche zu einer erheblichen Einschränkung im Dienstbetrieb auch bezüglich der persönlichen und telefonischen Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führte.

Seit dem 11.05.2020 erfolgt ein schrittweises „Hochfahren“ des LAGeSo, so dass auch die telefonische Erreichbarkeit grundsätzlich wiedergegeben ist. Bei Abwesenheit der zuständigen Sachbearbeiterin/des zuständigen Sachbearbeiters wird durch Rufumleitungen eine Erreichbarkeit gewährleistet; per E-Mail oder schriftlich war und ist dies ebenfalls durchgehend möglich.

Da eine Antragstellung grundsätzlich nur schriftlich erfolgen kann und hierfür auch die formlose Antragstellung ausreicht, ist die Geltendmachung von Ansprüchen zu keiner Zeit eingeschränkt gewesen.

Berlin, den 26. August 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales